

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Uetze in**  
**Uetze**

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Uetze hat der Kirchenvorstand am 08.02.2011 in Uetze folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## §5

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte:**

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 900,00

##### **2. Rasenwahlgrabstelle:**

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle- € 1.800,00  
inkl. Pflege, Auffüllen und Befestigung des Grabsteins

b) Umwandlungspauschale einmalig € 90,00

##### **3. Reihengrabstätte:**

a) Nutzungsrecht für Kinder - für 30 Jahre - : € 155,00

b) Nutzungsrecht für Erwachsene- für 30 Jahre - : € 600,00

##### **4. Urnengemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten):**

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 950,00

##### **5. Sarggemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten):**

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 1.800,00

##### **6. Urnenreihengrabstätte:**

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 450,00

##### **7. Urnenpartnergrabstätte:**

(einschl. Rasenpflegekosten, einmalig verlängerbar)

a) Nutzungsrecht, inkl. Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstätte - : € 1.800,00

##### **8. Urnenwahlgrabstätte:**

(belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 900,00

##### **9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

a) für 30 Jahre- je Urne- € 155,00

b) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung € 30,00  
wie bei **Wahlgrabstätten** - je Grabstelle -

**10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren zu entrichten.**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei <b>Wahlgrabstätten</b> – je Grabstelle -                        | € 30,00 |
| b) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei <b>Rasenwahlgrabstätten</b> (inkl. Pflege) - je Grabstelle -    | € 60,00 |
| c) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei <b>Urnenpartnergrabstätten</b> (inkl. Pflege) - je Grabstelle - | € 30,00 |
| d) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei <b>Urnenwahlgrabstätten</b> – je Grabstelle -                   | € 30,00 |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur im vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| 1. Im Wahlgrab:     |          |
| a) bei Kindern:     | 250,00 € |
| b) bei Erwachsenen: | 450,00 € |
| c) bei Urnen:       | 120,00 € |
| 2. Im Reihengrab:   |          |
| a) bei Kindern:     | 250,00 € |
| b) bei Erwachsenen: | 370,00 € |
| c) bei Urnen:       | 120,00 € |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung  | € 150,00 |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals   | € 50,00  |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften  | € 20,00  |
| 4. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals zur Ganzabdeckung mit Naturstein inklusive der Entsorgungskosten<br>-Teilabdeckungen werden anteilig berechnet- | € 600,00 |
| 5. Prüfung der Anzeige bei Aufbringen eine Kiesabdeckung inklusive der Entsorgungskosten<br>-Teilabdeckungen werden anteilig berechnet-   | € 400,00 |
| 6. Gebühr für, durch den Kirchenvorstand aus triftigen Grund angeordnete vorzeitige Einebnungen je Grabstelle und Jahr  | € 50,00  |

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind jährlich zu entrichten

- a) - pro Jahr je Grabstelle - : € 30,00
- b) Bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen ermäßigt sich die Nutzungsgebühr für jede unbelegte Stelle ab der siebten Stelle auf € 20,00

### VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung je Sarg pro Tag: € 25,00
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Bestattung € 180,00

### § 7

#### Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Uetze, den 08.02.2011

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r





Kirchenvorsteher/in

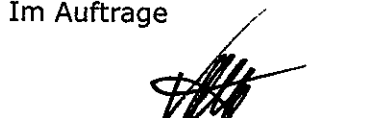
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 16.02.11

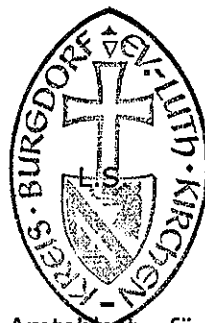
Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand :

Im Auftrage



(Bevollmächtigter des KKV)



Anmerkung:

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom \_\_\_\_\_